STADT HÜRTH
BEBAUUNGSPLAN NR. 19

1. TEILÄNDERUNG — 5. AUSFERTIGUNG
Gemarkung Stotzheim — Flur 4 — M 1:500

KARTENGRUNDLAGE

	Im Kataster	Nicht im Kataster
Flurgrenze		
Flurstücksgrenze		
Geschoßzahl / Hausnummer	12	5
Wohngebäude		
Wirtschaftsgebäude		
Öffentliche Gebäude		

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WR	Reine Wohngebiete	06	Geschoßflächenzahl
WA	Allgemeine Wohngebiete	30	Baumassenzahl
MI	Mischgebiete	0,4	Grundflächenzahl
GE	Gewerbegebiete	II	höchst zulässige Geschoßzahl
		(III)	zwingende Geschoßzahl

× 461.5 Höhenlage baulicher Anlagen über NN

BAUWEISE, — LINIEN, — GRENZEN

o	Offene Bauweise	E	nur Einzelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise	ED	nur Doppelhäuser zulässig
b	Besondere Bauweise	H	nur Hausgruppen zulässig
		ED/E	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baulinie
Baugrenze

BAU-, VERKEHRS- U. GRÜNFLÄCHEN

- Flächen für Gemeinbedarf
- Einrichtungen u. Anlagen hier: Schule
- Verkehrsflächen
- Fl. Fahrweg, Rw. Radweg, P. Parkstreifen, B. Bürgersteig, V. Verkehrsgrün
- Einfahrt
- Straßenbegrenzungslinie
- Flächen für Versorgungsanlagen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
- Grünflächen: P privat hier: Parkanlage
- Grünflächen: Ö öffentlich hier: Kinderspielplatz
- Umgrenzung von
- Bäume anpflanzen / erhalten hier: Stiel-Eiche 18/20 Hochstamm
- Sträucher anpflanzen (Hecke) hier: Hainbuche

NACHRICHTLICH:
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- L Landschaftsschutzgebiet

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Versorgungs- und Abwasserleitungen
- ü oberirdisch, u unterirdisch
- Umgrenzung von Flächen für Versorgungsanlagen, Spielplätze, Anlagen und Gemeinschaftseinrichtungen
- Stellplätze, Gemeinschaftsstellplätze
- Garagen, Gemeinschaftsgaragen
- mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten von
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Nutzung
- Stellung baulicher Anlagen
- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

PLANUNTERLAGE
Die verw. Planunterlage ist eine Ablichtung/Vervielfältigung der Katasterflurkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre 1957 im Maßstab 1:1000 durch Neuaufnahme vereinf. Neukartierung. Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ersatzmaßnahmen, (z.B. Gebäude).
Die verw. Plangrundlage wurde — z.T. — neu kartiert, nach einhandfr. Fortf. Verm. (Nr. 6,14 Fortf. Kt. 11) — nach einer Teilneuverm. und unter Verw. von Fortf. Verm. vereinf. Neuverm. — nach einer Neuverm. gem. Lrg. Best. und Verm. Pkt. Anw. —
Die Darstellung entspricht den gegenwärtigen Zustand.
Hürth, 31.85
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
gez. Schunert
Stadtvermessungsrat

KATASTERNACHWEIS
Die Darstellung stimmt mit den amtlichen Katasternachweis überein.
Hürth, 2.85
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag
gez. Bretano
Kreisvermessungsdirektor

GEOM. FESTLEGUNG
Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Hürth, 3.85
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
gez. Schunert
Stadtvermessungsrat

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS / ÄNDERUNG
Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256) durch Beschluß des Rates der Stadt Hürth vom 20.12.83 aufgestellt worden.
Hürth, 16.1.85
Der Bürgermeister
gez. Jaekel

ENTWURFSBEARBEITUNG
Dieser Plan enthält Festsetzungen gemäß BBaug § 9 (1) Ziffer 1, 2, 4, 5, 11, 15, 22, 25a+b
Hürth, 11.1.85
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
gez. Schramm
Stadtbaudirektor

OFFENLEGUNG
Dieser Plan hat — entsprechend den Offenlegungsbeschluß des Rates der Stadt Hürth vom 19.6.84 gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256) in der Zeit vom 16.7.84 bis 17.8.84 öffentlich ausgelegen.
Hürth, 22.1.85
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Welter
Beigeordneter

SATZUNGSBESCHLUSS
Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256) vom Rat der Stadt Hürth am 18.12.84 als Satzung beschlossen worden.
Hürth, 16.1.85
Der Bürgermeister
gez. Jaekel

GENEHMIGUNG
Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256) mit Verfügung Nr. 35.212-3511-22.85 vom 14.3.85 genehmigt worden.
Köln, 14.3.85
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Liese

BEKANNTMACHUNG
Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256) ist am 9.4.85 erfolgt.
Hürth, 22.5.85
Der Bürgermeister
gez. Tonn

Zum Bebauungsplan gehört ein Textteil / ~~Gestaltungssatzung~~

Rechtliche Grundlagen:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung v. 18.08.1976 (BGBl I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl 1977 I S. 1764)
Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 30.07.1981 (BGBl I S. 833)